

Erster Nachtrag vom 29. Juni 2021

zum Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 16. November 2020

Dieser Nachtrag (der "**Erste Nachtrag**") vom 29. Juni 2021 ergänzt den am 16. November 2020 von der SIX Exchange Regulation AG (die "**Prüfstelle**") genehmigten Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 16. November 2020 (der "**Basisprospekt**").

Der Erste Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Basisprospekt, einschliesslich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, gelesen werden. Die in diesem Ersten Nachtrag verwendeten Begriffe haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung

Der Zweck dieses Ersten Nachtrags ist die Änderung des nachfolgenden Abschnitts im Basisprospekt:

- **Informationen über die Emittentinnen**

sowie die Ersetzung des Begriffes "**Registrierungsformular 2020/2021**" durch den Begriff "**Registrierungsformular**" im ganzen Basisprospekt.

Die Emittentinnen übernehmen die Verantwortung für die in diesem ersten Nachtrag enthaltenen Angaben. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Dokument richtig sind und keine Auslassungen vorgenommen wurden, die die Aussage dieses Dokuments verändern können.

Dieser erste Nachtrag wird in elektronischer Form auf der Website der Zürcher Kantonalbank unter <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> veröffentlicht.

Der Abschnitt "Information über die Emittentinnen" wird vollständig durch den nachfolgenden Abschnitt ersetzt.

INFORMATION ÜBER DIE EMITTENTINNEN

Eine Beschreibung der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist im Registrierungsformular für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 29. Juni 2020, wie von Zeit zu Zeit angepasst (das "**Registrierungsformular**") enthalten.

Das Registrierungsformular wurde bei der SIX Exchange Regulation AG ("**Prüfstelle**") gemäss Art. 61 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019, (*Finanzdienstleistungsverordnung*; "**FIDLEV**") hinterlegt und bildet einen Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Emittentinnen können das Registrierungsformular von Zeit zu Zeit ergänzen, aktualisieren und/oder ersetzen und Verweise auf das "Registrierungsformular" sind entsprechend auszulegen.

Zudem wird im ganzen Basisprospekt der Begriff "**Registrierungsformular 2020/2021**" durch den Begriff "**Registrierungsformular**" ersetzt.

Zürcher Kantonalbank

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited: